

96. 1. Der § 2 Abj. 2 Satz 2 WeinG. verbietet — abgesehen von den Ausnahmen, die das Gesetz ausdrücklich zuläßt — jede Beimischung ausländischen Weines zu deutschem Wein und deutschem Weines zu ausländischem Weine.

2. Ein Irrtum über das Bestehen oder die Tragweite des Verbotes ist unbeachtlich.

3. Verhältnis des Vergehens gegen das Verschnittverbot zu dem Verbot, unzulässige Verschnitte in den Verkehr zu bringen.

4. Ein Betrug, der durch Verheimlichen der Verschnitteigenschaft begangen wird, beginnt nicht schon mit der Herstellung des Verschnittes.

5. Daß der Haupttäter (gemäß dem § 31 WeinG.) nicht wegen Vergehens gegen das WeinG., sondern nur wegen Betruges bestraft werden kann, hindert nicht, einen Gehilfen, der nur bei dem unzulässigen Verschnitt mitgewirkt hat, wegen Beihilfe zu dem Vergehen gegen das Verschnittverbot zu bestrafen.

6. Trifft ein Vergehen gegen den § 26 WeinG. in Tateinheit mit einem Vermutungstatbestande der Zollhinterziehung nach dem ZG. zusammen, so ist trotz der Vorschrift des § 31 WeinG. die Geldstrafe wegen der Zollhinterziehung neben der Strafe aus dem § 26 WeinG. zu verhängen.

III. Straffenat. Ur. v. 18. Juli 1938 g. R. u. a. 3 D 324/38.

I. Landgericht Lübeck.

Der Angeklagte R. hat in einer großen Anzahl von Fällen Weine, die er durch Verschneiden von Weinen verschiedenster deutscher und ausländischer Herkunft hergestellt hatte, als Weine französischen

Ursprunges feilgehalten, angeboten und in den Verkehr gebracht, obwohl sie nur geringfügige, zum Teil überhaupt keine Zusätze französischen Weines enthielten. Das LG. hat ihn wegen fortgesetzten Betruges verurteilt. Hiergegen richtet sich seine Revision.

Die Verschnitte sind größtenteils auf dem Zollager des Angeklagten vorgenommen worden. Der Eröffnungsbeschluß legt dem Angeklagten R. zur Last, sich dabei der Zollhinterziehung und des Wannenbruchs schuldig gemacht zu haben. Insofern hat ihn das LG. freigesprochen. Hiergegen richten sich (u. a.) die Revisionen der StA. und des Nebenklägers.

Der Angeklagte M. hat als Kellermeister des Angeklagten R. die Verschnitte hergestellt. Der Eröffnungsbeschluß legt ihm zur Last, dem Angeklagten R. durch drei selbständige fortgesetzte Handlungen zu dem Vergehen gegen den § 26 Abs. 1 Nr. 1 i. Verb. m. dem § 2 Abs. 2 Satz 2 WeinG., zu der Zollhinterziehung und zu dem Wannenbruche Beihilfe geleistet zu haben. Das LG. hat ihn freigesprochen. Hiergegen richtet sich die Revision der StA. Der Nebenkläger scheidet das Urteil insofern an, als es den Angeklagten M. von der Anklage freispricht, zu dem Wannenbruche und der Zollhinterziehung wissentlich Hilfe geleistet zu haben.

Aus den Gründen:

A. Angeklagter R.

I. Vergehen gegen den § 26 WeinG.

1. Zutreffend geht das LG. davon aus, der Angeklagte habe vorzüglich gegen die §§ 5, 6 und 7 WeinG. v. 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 356) verstoßen, nach denen es (u. a.) verboten ist, Wein unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen, geographische Bezeichnungen im gewerbsmäßigen Verkehre mit Wein anders als zur Kennzeichnung der Herkunft zu verwenden und einen Verschnitt aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft nach einem Anteil allein zu benennen, wenn dieser nicht mindestens zwei Drittel der Gesamtmenge beträgt und die Art bestimmt. Ob daneben noch ein Verstoß gegen den § 8 i. Verb. m. dem § 6 WeinG. vorliegt, kann dahingestellt bleiben, da ein Verstoß gegen den § 6 ohnehin nachgewiesen ist. Verstöße gegen den § 5 WeinG. hat der Angeklagte nach den Feststellungen in allen

Einzelfällen begangen, die den Gegenstand des Verfahrens bilden, und zwar, soweit er die Weine veräußert hat, in allen Entwicklungsstufen, soweit sie bei der Einleitung des Strafverfahrens noch bei ihm vorgefunden worden und der Beschlagnahme verfallen sind, wenigstens in den drei ersten Tatbeständen, die die Bestimmung vorsieht. Verstöße gegen die §§ 6 und 7 WeinG. liegen gleichfalls in allen Einzelfällen vor, die das angefochtene Urteil aufführt.

2. In den weitaus meisten Fällen, die das angefochtene Urteil feststellt, hat der Angeklagte ferner deutschen Wein mit ausländischen Erzeugnissen verschnitten. Ausgenommen sind hier nur fünf Fälle, in denen den Verschnitten kein deutscher Wein zugesetzt worden ist.

Der § 2 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 WeinG. 1930 verbietet es grundsätzlich, deutschen Wein mit ausländischen Erzeugnissen zu verschneiden; nur für ganz bestimmte Fälle werden in den Absätzen 2—4 Ausnahmen zugelassen; keine von diesen Ausnahmen kommt hier in Betracht.

Das RG. läßt dahingestellt, ob der § 2 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 WeinG. jede Mischung von deutschen und ausländischen Weinen (abgesehen von den ausdrücklich zugelassenen) verbietet. Die Frage ist bestritten. Im Schrifttum¹ wird die Auffassung vertreten, das Verbot betreffe nur solche Verschnitte, bei denen die Mischung ihrer Art nach als deutscher Wein anzusehen sei. Für Zusätze deutschen Weines zu (der Art nach) ausländischen Weinen sei das Verbot — mit der Maßgabe des § 2 Abs. 2 Satz 1 — unanwendbar. Zur Begründung wird auf den Wortlaut des Gesetzes verwiesen; danach sei als „verschnitten“ nur ein Wein anzusehen, der nachher noch die Art der Mischung bestimme. Weiter wird für die erwähnte Auslegung die Begründung des Gesetzes angeführt, nach der es als ein Mißstand bezeichnet worden sei, wenn unter deutschen Weinnamen Mischungen geführt würden, die erhebliche Zusätze ausländischen Weines enthielten; daraus ergebe sich, daß der Gesetzgeber nicht ausländische Weine vor deutschen Zusätzen habe schützen wollen.

Diese einengende Auslegung des § 2 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 WeinG. ist indes nicht zu billigen.

Gegen eine solche Auslegung spricht schon der Wortlaut des Gesetzes. Es ist nicht richtig, daß das Gesetz unter dem Ausdruck „Verschnitt“ nur solche Weimischungen verstehe, die die Art des Weines

¹ Vgl. Hepp WeinG. § 2 Anm. 5, 10. D. G.

unberührt lassen; vielmehr versteht es unter dem Begriffe jede Beimischung. Das ergibt sich einmal aus dem § 2 Abs. 1, der die Begriffsbestimmung enthält; es ergibt sich aber weiter auch aus dem § 2 Abs. 5, der für den (minderwertigen) sog. „Hybridwein“ das Verschneiden mit anderem Wein ausschließt; nach der amtlichen Begründung dieser Vorschrift besteht kein Zweifel, daß hier jede Beimischung anderen Weines oder zu anderem Weine verboten werden soll.

Auch die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 spricht gegen die einengende Auslegung; diese Ausnahme von dem Verschchnittverbot ist in den Verhandlungen ausdrücklich damit begründet worden, daß für sie ein wirtschaftliches Bedürfnis bestehe, weil der deutsche Rotwein für sich allein oft zu farbenschwach sei. Dabei ist ausdrücklich erwähnt worden, daß man Weinverschnitte ausschließen wolle, für die kein wirtschaftliches Bedürfnis bestehe, und daß für Zusätze deutschen Weines zu ausländischem Weine kein solches Bedürfnis anzuerkennen sei.

Die einengende Auslegung würde auch eine starke Unsicherheit in den Verkehr mit Wein tragen. Sie macht eine klare Unterscheidung zwischen zulässigen und unzulässigen Weinverschnitten unmöglich. Daß aber der Gesetzgeber eine solche Unsicherheit habe in Kauf nehmen wollen, ist nicht anzunehmen. Sie wäre um deswillen schwer erträglich, weil das WeinG. in den §§ 13, 14 an unzulässige Verschnitte die schwerwiegende Folge knüpft, sie vom Verkehre vollständig auszuschließen und ihre Einfuhr zu verbieten. Welcher Wein die Art bestimmt, wäre bei Verschnitten, wie sie hier der Angeklagte vorgekommen hat, in der großen Mehrzahl der Fälle auch kaum noch feststellbar.

Hiernach kann es für die Auslegung des Gesetzes nicht entscheidend sein, ob der Gesetzgeber bei der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 2 in erster Linie darauf bedacht gewesen ist, deutsche Weine vor ausländischen Beimischungen zu schützen; dieser Zweck wird auch bei der dem Wortlaute entsprechenden Auslegung voll erreicht, wie sie hier vertreten wird. Die Entstehungsgeschichte des WeinG. bietet umgekehrt auch keinen Anhalt dafür, daß der Gesetzgeber Zusätze deutschen Weines zu ausländischem Weine hätte gestatten wollen.

Die Rechtsprechung¹ hat sich der weiteren Auslegung angeschlossen.

¹ Vgl. BahObLG. v. 5. November 1934 = RW. 1935 S. 546ffg., OStG. Stuttgart v. 18. Januar 1933 = WürttFreiwG. 1933 Spruchbeil. S. 85. D. E.

Die Entscheidung RGEt. Bd. 49 S. 298 steht nicht entgegen; sie ist auf Grund einer anderen Gesetzeslage — zum § 2 Satz 2 WeinG. v. 7. April 1909 — ergangen und daher für die Auslegung des gegenwärtigen Gesetzes nicht verwertbar; auch das Schrifttum folgt überwiegend der hier vertretenen Auffassung¹. Diese Auslegung entspricht schließlich auch der Ansicht des zuständigen Ministeriums, wie sich aus dem Runderlasse des RMdZ. v. 21. Mai 1932 IIA 3112/17. 5 an die Landesregierungen ergibt.

Der Angeklagte hat alle Tatumstände des § 2 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 WeinG. gekannt. Ein Irrtum über die Tragweite der Vorschrift könnte ihn nicht entschuldigen.

Hiernach hat sich der Angeklagte auch eines vorsätzlichen Verstoßes gegen den § 2 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und im weiteren Verlaufe gegen das Verkehrsverbot des § 13 Abs. 2 WeinG. schuldig gemacht.

3. Die Verstöße gegen die §§ 5, 6, 7, die dem Angeklagten zur Last fallen, sind nach dem § 26 Abs. 1 Nr. 3, diejenigen gegen die §§ 2 Abs. 2 Satz 2, 13 Abs. 2 nach dem § 26 Abs. 1 Nr. 1 WeinG. strafbar.

Soweit es bei dem Vergehen gegen den § 26 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. m. dem § 5 Abs. 1 WeinG. zum Verlaufe gekommen ist, gehen in dieser Begehungsform die Vorstufen des „Anbieten“, „Vorrätighaltens“ und „Feilhaltens“ auf, wie das RG. bereits in anderen Fällen der stufenweisen Entwicklung von Straftatbeständen ausgesprochen hat (vgl. RGEt. Bd. 71 S. 205, 208, 366, 372 und die dort angeführten früheren Entscheidungen). In derselben Weise geht der Verstoß gegen den § 26 Abs. 1 Nr. 1 i. Verb. m. dem § 2 Abs. 2 WeinG. in dem gegen den § 26 Abs. 1 Nr. 1 i. Verb. m. dem § 13 Abs. 2 auf.

Die Verstöße gegen den § 26 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. m. dem § 5 Abs. 1 stehen in Tateinheit mit dem gegen den § 26 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. m. den §§ 6 und 7 WeinG. Desgleichen stehen die Verstöße gegen den § 26 Abs. 1 Nr. 1 i. Verb. m. dem § 13 Abs. 2 in Tateinheit mit dem gegen den § 26 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. m. dem § 5 Abs. 1, und zwar — da schon der Versuch des Vergehens gegen den § 26 Abs. 1 Nr. 1 (nach Abs. 2 das.) strafbar ist — auf allen Entwicklungsstufen. Es liegt somit, da die Einzelfälle nach der zutreffenden Annahme

¹ Vgl. Schneidewin bei Stenglein Nachtr. zur 5. Aufl. S. 81, 82, namentlich Anm. 3, 4, Holtzhöfer JW. 1933 S. 2630. D. G.

des LW. im Fortsetzungszusammenhange stehen, nur ein einheitliches Vergehen gegen das WeinG. vor, das nach den §§ 26 Abs. 1 Nr. 1, 3, Abs. 2 strafbar ist.

Nach dem § 33 WeinG. schließt die Anwendung dieser Vorschriften diejenige der entsprechenden Bestimmungen des LWG. aus (vgl. RWS. Bd. 70 S. 103).

II. Verurteilung wegen Betruges.

1. Das LW. nimmt an, der Angeklagte habe sich dadurch des fortgesetzten Betruges schuldig gemacht, daß er seine Verschnittweine, die durchweg nur geringe, zum Teil gar keine Zusätze französischen Weines enthielten, als Weine französischen Ursprunges zu Preisen verkauft habe, die denen echter französischer Weine der entsprechenden Arten gleichkamen. Diese Annahme ist frei von Rechtsirrtum. (Das wird weiter ausgeführt.)

2. Verhältnis des fortgesetzten Betruges zu dem fortgesetzten Vergehen gegen den § 26 Abs. 1 Nr. 1, 3, Abs. 2 WeinG.

Der Betrug trifft in allen Einzelfällen, in denen es zu einem Angebot an bestimmte Abnehmer oder zu einem Verkauf von Wein gekommen ist, tateinheitlich mit dem Vergehen gegen den § 26 WeinG. zusammen, jedenfalls insoweit, als es sich um die Verstöße gegen den § 26 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. m. dem § 5 Abs. 1 und den § 26 Abs. 1 Nr. 1 i. Verb. m. dem § 13 Abs. 1 handelt; ob, wie die Strafkammer annimmt, das „betrügerische Handeln bereits bei der Auflegung der Verschnitte“ begonnen hat, kann unter diesen Umständen hier dahingestellt bleiben. Nach dem § 31 Abs. 1 WeinG. finden daher die Strafbestimmungen des WeinG. keine Anwendung, da der Betrug mit höherer Strafe als das Vergehen gegen das WeinG. bedroht ist. Das gilt, wie das RG. in einem ähnlichen Falle schon in der Entscheidung RWS. Bd. 71 S. 17, 18 flg. ausgesprochen hat, auch, soweit bei dem Angeklagten noch Weine vorgefunden worden sind, die entgegen den Vorschriften des Gesetzes verschnitten oder bezeichnet waren. Der Angeklagte ist daher, wie das LW. mit Recht angenommen hat, insoweit nur wegen fortgesetzten Betruges zu bestrafen.

Der Ausspruch der Einziehung, dessen nähere Begründung die Revisionen vermissen, neben der Strafe wegen des Betruges wird durch die Vorschrift des § 28 Abs. 1, 2 WeinG. gerechtfertigt.

Auch im übrigen hat die Nachprüfung, die das Revisionsgericht

gemäß dem § 352 StPD. auf die Sachrüge hin vorgenommen hat, keinen Rechtsirrtum aufgedeckt, der dazu führen könnte, das angefochtene Urteil aufzuheben oder zu ändern, soweit es den Angeklagten wegen Betruges verurteilt. Die Revisionen des Angeklagten K. und der Staatsanwaltschaft sind daher zu verwerfen, die der Staatsanwaltschaft, soweit sie sich auf diese Verurteilung erstreckt.

III. Anklage wegen Zollhinterziehung und wegen Wannenbruchs (Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers).

Die Sachrüge greift durch.

1. Zollhinterziehung.

Daß sich der Angeklagte der Steuerhinterziehung i. S. des § 396 ABggD. schuldig gemacht habe, verneint die Strafkammer, weil nicht nachweisbar sei, daß er mit dem Vorsatze der Hinterziehung gehandelt habe. Auch den Tatbestand der Steuergefährdung hält die Strafkammer nicht für gegeben, weil sich keine Fahrlässigkeit nachweisen lasse.

Hierbei übersieht die Strafkammer aber, daß neben dem § 396 ABggD. auch der Vermutungstatbestand des § 136 Nr. 8 BZG., § 25 AusgleichsteuerPD. v. 30. Januar 1932 (RGBl. I S. 49) in Betracht kommt. Danach wird aber der Vorsatz der Steuerhinterziehung vermutet, so lange sich nicht feststellen läßt, daß der Täter keine Zollhinterziehung habe verüben können oder daß keine solche beabsichtigt gewesen sei. An dieser Feststellung fehlt es.

Daß es die Strafkammer unterlassen hat, den Sachverhalt nach dieser Richtung zu prüfen, muß dazu führen, das angefochtene Urteil auf beide Revisionen hin aufzuheben, soweit die Anklage wegen Zollhinterziehung in Betracht kommt.

2. Wannenbruch.

Soweit der Angeklagte verkehrsunfähige Verschnitte (vgl. oben I 1b) aus dem Weinteilungslager (Zolllager) in das Zollinland eingeführt hat, hat er zugleich gegen den § 14 WeinG. verstoßen. Der vorsätzliche Verstoß gegen den § 14 WeinG. ist nach dem § 134 BZG. als Wannenbruch strafbar. Die Strafkammer hält den Angeklagten um deswillen nicht des Vergehens gegen den § 134 für schuldig, weil „nicht erwiesen“ sei, daß er das Einfuhrverbot des § 14 WeinG. gekannt habe. Das würde an sich ausreichen, den Tatbestand des § 134 BZG. auszuschließen (vgl. RGSt. Bd. 52 S. 280). Indes genügt auch hier der

äußere Tatbestand, da die Schuldvermutung des § 136 Nr. 8 WZG. auch für den Wahnbruch gilt. Irrig ist die Annahme der Strafkammer, die Vorschrift des § 136 Nr. 8 „schaffe nur eine tatsächliche Vermutung, schließe aber den aus den erörterten rechtlichen Gründen gebotenen Freispruch nicht aus“; vielmehr schafft die Bestimmung eine Schuldvermutung, und zwar beim Wahnbruch auch nach der Richtung, daß der Täter das Einfuhrverbot gekannt habe. Es reicht deshalb nicht aus, daß die Strafkammer diese Kenntnis nur für „nicht erwiesen“, nicht aber für widerlegt gehalten hat.

Der Rechtsfehler muß daher auf beide Revisionen hin dazu führen, das angefochtene Urteil auch insoweit aufzuheben, als es den Angeklagten von der Beschuldigung des Wahnbruchs freispricht.

Sollte die Strafkammer in der erneuten Verhandlung dazu gelangen, den Angeklagten sowohl der Zollhinterziehung als auch des Wahnbruchs für schuldig zu befinden, so wäre der Angeklagte nach dem § 158 WZG. (Fassung der WD. v. 18. März 1933 RGVl. I S. 109, 112) nur wegen Zollhinterziehung zu bestrafen.

3. Das angefochtene Urteil wegen der zu 1, 2 erörterten Rechtsfehler in weiterem als dem angegebenen Umfang aufzuheben, ist nicht notwendig. Allerdings würden die Zollhinterziehung und der Wahnbruch, wenn sie nachweisbar sein sollten, mit dem Vergehen gegen den § 26 Abs. 1 Nr. 1 i. Verb. m. dem § 2 Abs. 2 Satz 2 WeinG. in Tateinheit stehen. Diese Strafbestimmung ist aber, wie oben unter I 2, II 2 ausgeführt worden ist, nicht anzuwenden. Eine Strafvorschrift, die nicht angewendet wird, kann aber, wie der Senat schon mehrfach ausgesprochen hat, keine Tateinheit begründen. Für den Betrug aber stellte das Herstellen der Verschnitte nur eine Vorbereitungshandlung, noch nicht die tatbestandsmäßige Handlung selbst — die in der Täuschung besteht — dar.

B. Angeklagter M.

Beide Revisionen sind begründet.

1. Die Freisprechung von der Anklage, sich der Beihilfe zu dem Vergehen gegen den § 26 Abs. 1 Nr. 1 i. Verb. m. dem § 2 Abs. 2 Satz 2 WeinG. schuldig gemacht zu haben, begründet die Strafkammer damit, es habe dem Angeklagten M. nicht nachgewiesen werden können, daß er das Verbot des § 2 Abs. 2 WeinG. gekannt habe; sie hält es also für möglich, daß der Angeklagte M. in einem Rechtsirrtum über das Bestehen oder die Tragweite der Vorschriften

des § 2 Abs. 2 Satz 2 WeinG. gehandelt habe. Ein solcher Irrtum wäre aber als Strafrechtsirrtum unbeachtlich (RUnrt. v. 9. Juni 1913 1 D 239/13 und v. 23. Februar 1923 1 D 94/23)¹ und daher nicht geeignet, die Strafbarkeit auszuschließen.

Daß der Haupttäter nach dem, was oben unter A I 3, A II 2 ausgeführt worden ist, wegen der Tat nicht nach dem WeinG., sondern nur nach dem § 263 StGB. bestraft werden kann, hindert nicht, den Angeklagten M. wegen Beihilfe zu dem Vergehen gegen den § 26 Abs. 1 Nr. 1 i. Verb. m. dem § 2 Abs. 2 Satz 2 WeinG. zu bestrafen.

2. Freisprechung von der Beschuldigung der Beihilfe zum Banbruch und zur Steuerhinterziehung.

Was zu diesem Punkt unter A III für den Angeklagten R. gesagt worden ist, gilt entsprechend auch für den Angeklagten M. Beihilfe ist auch zu den Vermutungstatbeständen des Vereinszollgesetzes möglich (vgl. RUnst. Bd. 61 S. 371, Bd. 66 S. 298, 305).

3. Daß angefochtene Urteil ist daher, soweit es den Angeklagten M. betrifft, in vollem Umfang aufzuheben.

Für die erneute Verhandlung sei noch auf folgendes hingewiesen.

Sollte die Strafkammer zu dem Ergebnisse gelangen, daß der Angeklagte M. der Beihilfe zu dem Vergehen gegen den § 26 Abs. 1 Nr. 1 WeinG. in Tateinheit mit Beihilfe zur Zollhinterziehung nach dem Vermutungstatbestande des § 136 Nr. 8 WZG. schuldig sei, so ist — da in diesem Falle die Strafvorschrift des WeinG. die schwerere Bestrafung ermöglicht — der § 31 Satz 2 WeinG. zu beachten. In dessen geht dieser (allgemeineren) Regelung die für das Steuerstrafrecht im § 418 Abs. 1 Satz 2 RAbgD. vorgesehene besondere Regelung vor.

C. Der Oberreichsanwalt hatte Aufhebung des angefochtenen Urteiles im ganzen, auch gegenüber dem Angeklagten R., beantragt. Er ist dabei von der Annahme ausgegangen, zwischen der Zollhinterziehung und dem Betrage bestehe Tateinheit. Im übrigen entspricht die Entscheidung dem Antrage des Oberreichsanwaltes.

¹ Vgl. auch Schneidewin bei Stenglein 5. Aufl. Bd. I S. 893 Anm. 2b und Erg. Bd. S. 105 Anm. 2. D. E.